

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 215/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Klägerin das Recht auf eine (große) Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 17. August 2005.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht.
- 4 Sie hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren. Insoweit hat sie sich darauf beschränkt vorzutragen, dass "Kernpunkt des Streits" § 46 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch sei und es um die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift unter Berücksichtigung von Art 3 Grundgesetz (GG) und Art 6 GG gehe und ob diese Regelung dem entscheidenden Kennzeichen der rechtsstaatlichen Ordnung des GG, dem "sozialen" Rechtsstaat, entspreche. Eine klare, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage hat die Klägerin mit diesem Vorbringen nicht formuliert. Schon deshalb ist die Beschwerde, die auch die allgemeine Bedeutung des Themas und die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit der "Fragen" nicht anspricht, unzulässig. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

